

Privatautonomie im Kauf- und Bereicherungsrecht der DDR

Preisbindung und Vertragsinhalt

Schmackert, Karla*

ZUSAMMENFASSUNG

Die Privatautonomie ist ein zentrales Strukturmerkmal des deutschen Zivilrechts und eng mit der Vertragsfreiheit verwoben. Doch was macht die Privatautonomie konkret aus, in welchem Verhältnis steht sie zur Vertragsfreiheit und können beide losgelöst voneinander in einer Rechtsordnung verwirklicht sein? All diese Fragen, welche die grundlegenden Merkmale unseres geltenden Zivilrechts betreffen, stellen sich, wenn man sich der Frage widmet, ob es im Zivilrecht der DDR Privatautonomie gab. Der Blick zurück lohnt, auch um das geltende Zivilrecht und seine Strukturmerkmale noch besser zu verstehen.

Keywords DDR; Privatautonomie; Vertragsfreiheit; Zivilrechtsgeschichte

A. Einleitung

In der neugegründeten DDR galt zunächst das BGB fort, doch bestand von Anfang an der Wunsch, ein neues eigenes Zivilgesetzbuch einzuführen. Dieses sollte den Grundsätzen des Sozialismus entsprechen und an die veränderten Bedürfnissen einer sozialistischen Zivilrechtsordnung angepasst sein. Auch die Auslegung des BGB sollte bis zur Einführung des Zivilgesetzbuches (ZGB) 1976 den Bedürfnissen einer sozialistischen Zivilrechtsordnung entsprechen. Daher stellen sich sowohl für die Zeit vor Einführung des ZGB als auch danach, im Hinblick auf die Grundsätze, denen das Zivilrecht der DDR folgen sollte, überwiegend dieselben Fragen. Als konstituierendes Merkmal kapitalistisch geprägter Zivilrechtsordnungen ist die Stellung und der Schutzzumfang der Privatautonomie eine besonders wichtige Frage. Es ist schon ganz grundsätzlich fraglich, ob und inwieweit die Privatautonomie im sozialistischen Zivilrecht vorgesehen war und als schützenswertes Gut betrachtet wurde. Womöglich stellt die Privatautonomie auch gar keinen adäquaten Maßstab für eine sozialistische Zivilrechtsordnung dar. Dies würde wiederum die Frage aufwerfen, ob ein adäquater Schutz der Vertragsfreiheit im ZGB womöglich auch unabhängig von der Privatautonomie bestanden haben könnte oder ob diese Merkmale nicht aufeinander angewiesen sind. Entscheidend für die Beurteilung des Schutzzumfangs der Privatautonomie beziehungsweise der Vertragsfreiheit im Zivilrecht der DDR ist auch der praktische Umgang mit diesen und die Auslegung der Vorschriften durch die Gerichte.

Dazu lohnt es sich, zunächst anhand eines vor Einführung des ZGB gefällten Urteils zu einem Kaufvertrag zwischen Privatpersonen zu erörtern, wie man mit dem Kaufrecht in der DDR unter fortwährender Anwendung des BGB umging. Kaum von Bedeutung für die Frage nach dem Schutzzumfang der Privatautonomie und der Vertragsfreiheit sind hingegen Verträge der staatlichen Betriebe und Einrichtungen untereinander. Diese unterlagen gänzlich der staatlichen gelenkten Planwirtschaft und waren unabhängig vom ZGB geregelt.¹ Diese staatliche Lenkung

der Unternehmen zog auch strengere Regelungen von Verträgen zwischen Unternehmen und Privatpersonen nach sich, als sie für Verträge von Privaten untereinander galten.² Somit kann in diesem Verhältnis ebenfalls kein größerer Schutz der Privatautonomie gegenüber Verträgen unter Privatpersonen bestanden haben. Auch diese Vertragsverhältnisse können somit aus der Betrachtung ausgeklammert werden.

Die Thematik ist insgesamt von einer geringen und einseitigen Quellendichte geprägt. Insbesondere Autoren, die in der DDR lebten, gehen auf die Privatautonomie nur im Rahmen von Abgrenzungen zum „feindlichen System“ des Kapitalismus der Bundesrepublik ein. Ein solcher Vergleich soll hier jedoch gerade nicht stattfinden, sondern eine Erörterung der Struktur des ZGB aus diesem selbst heraus entwickelt werden. Abgesehen vom ZGB selbst ist daher die Promotion Manfred Dahmens, in welcher er sich mit den Regelungen zur ungerechtfertigten Bereicherung im ZGB auseinandersetzt und dabei auch auf die Privatautonomie eingeht, die einzige hier verwendete Quelle eines DDR-Autoren. Auch die Ansichten von Autoren aus der Bundesrepublik zu diesem Thema bedürfen der Einordnung, da auch diese sehr einseitig ausfallen. Doch gerade diese prekäre und einordnungsbedürftige Quellenlage macht eine Auseinandersetzung mit Themen der DDR-Rechtsgeschichte notwendig und umso bedeutsamer.

* Die Autorin ist Studentin der Rechtswissenschaft an der Goethe-Universität Frankfurt a. M.



Attribution 4.0 International (CC BY 4.0)

Zitieren als: Schmackert, Privatautonomie im Kauf- und Bereicherungsrecht der DDR - Preisbindung und Vertragsinhalt, *FraLR* 2024 (01), S. 11-19. DOI: <https://doi.org/10.21248/gups.836220>

¹Schröder/Bedau/Dostal (2004), Deutsche Demokratische Republik, VII. Zivilrecht, in HRG Bd. I, Sp. 957-971.

²Göhring/Kurzahls (1977), Grundriß Zivilrecht. Kauf Heft 5, 1. Aufl., S. 12.

B. Urteilsbegründung des obersten Gerichts vom 26. November 1974: „Der japanische Rekorder“

Am 26. November 1974 hatte ein Kassationsantrag des Gerichtspräsidenten des obersten Gerichts Erfolg, welchen er gegen das Urteil eines Kreisgerichts eingelegt hatte.³ Der Beklagte hatte dem Kläger am 18. November 1972 für 1200 Mark einen japanischen Rekorder verkauft. Er hatte diesen zuvor selbst für 1500 Mark erworben.⁴ Bei erforderlich gewordenen Reparaturen im Februar und April 1973 stellte ein Techniker der Reparaturwerkstatt fest, dass der Rekorder lediglich 600 Mark wert sei. Seit Oktober 1972 seien lediglich zwei Typen japanischer Geräte zum Preis von 850 und 900 Mark im Handel gewesen.⁵ Ein Gerät zum Preis von 1500 Mark habe es nicht im Handel gegeben. In seiner Klage forderte der Kläger mangels vergleichbarer Modelle im Handel eine Rückzahlung von 350 Mark, nahm also an, dass ein Kaufpreis in Höhe von 850 Mark dem tatsächlichen Wert des Gerätes entspreche.

Das Kreisgericht nahm an, dass mangels Vergleichsmaßstab und unter Berücksichtigung des vom Verklagten gezahlten ursprünglichen Kaufpreises von 1500 Mark der zwischen den Parteien vereinbarte Kaufpreis in Höhe von 1200 Mark wirksam Vertragsbestandteil wurde. Den Einwand, man habe sich aufgrund des schnellen Vertragsabschlusses nicht preislich orientieren können, hielt das Gericht für unbeachtlich. Der Verklagte hatte sich zudem zu einer Rückzahlung von 200 Mark bereit erklärt, womit laut dem Kreisgericht etwaige Minderungsansprüche vollumfänglich abgegolten seien. Der Vertrag sei somit weder ganz noch teilweise nichtig.⁶

I. Urteilsbegründung

Das oberste Gericht stellte auf Antrag des Gerichtspräsidenten fest, dass keine Gewährleistungsrechte gem. §§ 459 ff. BGB a.F. geltend gemacht worden seien und dass das Kreisgericht dem tatsächlich geltend gemachten Anspruch auf Rückzahlung des zu viel gezahlten Kaufpreises nicht ausreichend nachgegangen sei. Das Gericht sei fälschlicherweise davon ausgegangen, dass der Rekorder nicht von der Preisbindung erfasst sei, und habe damit die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Anordnung über die Preisbindung für gebrauchte Konsumgüter (PreisAO) Nr. 845-AO vom 18. November 1957 übersehen.⁷ Diese sehe vor, dass für gebrauchte Konsumgüter höchstens der Zeitwert des Gutes verlangt werden dürfe. Der Zeitwert entspricht dem Neuwert abzüglich der Wertminderung durch Zeit, wobei gem. § 3 II PreisAO der Einzelhandelskaufpreis gleichartiger oder vergleichbarer neuer Waren zur Grundlage der Berechnung dienen. Gem. § 3 I PreisAO durfte der Zeitwert 90% des ermittelten Neuwerts nicht überschreiten. Das Gericht wies zudem auf die inzwischen geltende PreisAO vom 08. November 1972 hin, ohne näher auf diese einzugehen.⁸ Laut dem obersten Gericht wäre es Aufgabe des Kreisgerichts gewesen, zunächst den Zeitwert des Rekorders bei Vertragsschluss festzustellen. Stattdessen sei die Einholung eines Sachverständigengutachtens abgelehnt worden und auch die Einschätzung der Werkstatt, der tatsächliche

Wert des Rekorders läge bei 600 Mark, sei unberücksichtigt geblieben.⁹ In der Neuverhandlung sei ein solches Gutachten einzuholen und auch über den Preis der darüber hinaus verkauften Gegenstände zu verhandeln. Bei Feststellung eines Zeitwerts unter 850 Mark sei der Kläger auf die Möglichkeit der Klageantragserweiterung gem. § 139 I ZPO hinzuweisen. Der Vertrag sei hinsichtlich des gezahlten Überpreises nichtig und bleibe im Übrigen mit dem zulässigen Kaufpreis wirksam.¹⁰

II. Rechtliche und historische Einordnung

Die beiden Instanzen kommen zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Um Gründe für diese unterschiedlichen Wertungen zu finden, lohnt es zunächst, das Kaufvertrags- und Bereicherungsrecht im sozialistischen Zivilrecht der DDR einzuordnen und sich die ideologischen Grundsätze sowie die historischen Umstände ihrer Stellung im sozialistischen Zivilrecht anzuschauen. Grundlage dieser Einordnung ist, dem Urteil entsprechend, vorrangig der Zeitraum vor Einführung des ZGB 1976. Die in dieser Zeit formulierten Grundsätze zur Auslegung des BGB finden sich jedoch überwiegend in der späteren konkreten Ausgestaltung des ZGB wieder. Teilweise lohnt es daher, auf diese zu verweisen, um Rechtsentwicklungen, die vor Einführung des ZGB begannen, anhand des Wortlauts ihrer Normierung besser nachzuvollziehen. Auch die Stellung und Besetzung beider Instanzen darf als Grund für die Diskrepanz zwischen den Urteilen nicht außer Acht gelassen werden. Darauf wird jedoch, um des eigentlichen Themas willen, nur in angemessener Kürze einzugehen sein.

1. *Das Kaufvertragsrecht* Vor Einführung des ZGB wurden das BGB und die ZPO weiter angewendet, wobei durch die Rechtsprechung, insbesondere durch Leitentscheidungen des obersten Gerichts, stetig Modifikationen in der Normauslegung stattfanden.¹¹ Das Zivilrecht spielte in der DDR stets eine große politische Rolle. Materielle und kulturelle Leistungen wurden nicht als Selbstzweck betrachtet, sondern sollten zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten beitragen.¹² Normiert wurde dies später in § 1 Abs. 1 ZGB-DDR. Danach sind die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes und die Entwicklung der Bürger zu allseitig gebildeten sozialistischen Persönlichkeiten wesentliche Aufgaben der sozialistischen Gesellschaft. Diesen Aufgaben diene auch

³OG NJ 1975, 214 (214).

⁴OG NJ 1975, 214 (214).

⁵OG NJ 1975, 214 (214).

⁶OG NJ 1975, 214 (214).

⁷DDR GBl. I 1957, S. 619; <https://www.gvoon.de/gesetzblatt-gbl-ddr-teil-1-1957/seite-619-321790.html> (Zuletzt aufgerufen am 17.03.2024).

⁸DDR GBl. II 1972 S. 814; <https://www.gvoon.de/gesetzblatt-gbl-ddr-teil-2-1972/seite-814-422287.html> (Zuletzt aufgerufen am 17.03.2024).

⁹OG NJW 1975, 214 (215).

¹⁰OG NJW 1975, 214 (215).

¹¹Dahmen (1990), Funktion, Umfang und Ausgestaltung der Pflicht zur Rückgabe von unberechtigt erlangten Leistungen nach dem ZGB der DDR, S. 33, Bl. 10.

¹²Dahlmann/Schröder (1999), Zivilrechtskultur der DDR, Bd. I, S. 468.

das Zivilrecht. Das Bestreben, diese Aufgaben zu erfüllen, schlug sich auch im Kaufrecht nieder.

Definiert wurde der Kaufvertrag als Grundform des Ware-Geld-Verhältnisses. Er bedeute die Weggabe des Gebrauchswertes einer Ware gegen die Einnahme ihres Tauschwertes.¹³ Als ökonomische Kategorie sei der Kauf eine Kategorie der Warenproduktion und komme in allen Gesellschaftsformen vor, in denen Warenproduktion existiere. Der Kaufvertrag sei die juristische Widerspiegelung dieser ökonomischen Kategorie.¹⁴ Die DDR befände sich in einem Stadium des Übergangs von Kapitalismus zum Sozialismus. Daher sei der wichtigste Anwendungsbereich des Kaufvertrags seine Ausnutzung zum Zwecke der planmäßigen Verteilung der Produkte und Waren unter den sozialistischen Organisationen.¹⁵ Es werde lediglich die Form des Kaufvertrages zur Entwicklung und Festigung der zugrundeliegenden sozialistischen Produktionsverhältnisse ausgenutzt.¹⁶ Kaufbeziehungen seien demnach ein entscheidender Faktor in der dialektischen Wechselwirkung zwischen Produktion und Konsumtion im Sozialismus.¹⁷ In dieser Einordnung des Kaufvertrages zeigt sich, dass er lediglich mit der Produktion von Waren in Verbindung gesetzt wurde. Die Form des Kaufvertrages wurde als reine Generierung des investierten gesellschaftlichen Arbeitsaufwandes für die Herstellung eines Gutes verstanden.¹⁸

Zudem wurde stets betont, dass sich der sozialistische Kaufvertrag ganz grundsätzlich vom Kaufvertrag auf dem kapitalistischen Markt unterscheide.¹⁹ Die Abgrenzung nimmt allerdings zumeist nur auf ideelle Unterschiede Bezug, also eine unterschiedliche Motivation hinter dem Vertragsschluss. Tatsächliche materielle Unterschiede werden dabei kaum deutlich. Diese Abgrenzung und das Verständnis des Kaufvertrages als Instrument der planmäßigen Verteilung von Waren ist der entscheidende Grund dafür, dass sich das Zivilrecht der DDR auch vor der Einführung des ZGB primär mit Verträgen staatlicher Einrichtungen untereinander oder von Bürgern mit diesen beschäftigte. In den Vorschriften des ZGB zum Kaufrecht wird dieser Fokus unter anderem durch einen starken Verbraucherschutz deutlich, der auch von privaten Verkäufern eingehalten werden musste und dem auch private Verkäufer ohne Unterschied verpflichtet waren.²⁰ Der überwiegenden Zahl an Vorschriften aus dem Pflichtenkatalog des Verkäufers, welche noch näher zu erörtern sind, liegt die Annahme eines Versorgungsmonopols des Verkäufers zugrunde, wie es bei den staatlichen Einrichtungen der Fall war. Auf die Vertragsbeziehungen zweier gleichrangiger Rechtssubjekte sind diese nur schwerlich anwendbar²¹ oder schaffen zumindest ein starkes Ungleichgewicht zwischen Käufer und Verkäufer. Kaufverträge unter Privaten spielten für die planmäßige Versorgung der DDR keine Rolle, sodass es keinen Grund gab diese zu berücksichtigen, auch wenn die allgemeinen Vorschriften auf sie gleichermaßen Anwendung fanden.²²

Zusammenfassend lässt sich die Rolle des Kaufrechts im sozialistischen Zivilrecht der DDR als ein Instrument der Güterverteilung zusammenfassen, welches eher als notwendiges Übel betrachtet wurde²³ und keinesfalls über ein Mittel der Verteilung und des Güteraustausches hinaus Gewinne generieren sollte. Zudem sollte dadurch wohl

die Abgrenzung des sozialistischen Kaufvertrages vom Kaufvertrag in kapitalistischen Systemen sichergestellt werden. Auf den Handel von Gütern unter Privaten war das Kaufrecht nicht ausgelegt, fand auf diesen aber gleichermaßen Anwendung.

2. *Das Bereicherungsrecht* Auch das Bereicherungsrecht war stark von den geschilderten Grundsätzen einer sozialistischen Zivilrechtsordnung durchdrungen. Die Vereinbarung von höheren als den laut Preisverordnung zulässigen Kaufpreisen oder von unzulässigen Vertragsinhalten führte zur teilweisen oder vollständigen Nichtigkeit. Als Rechtsfolge der Nichtigkeit ist es auch wichtig, die Entwicklung der Vorschriften über bereicherungsrechtliche Ansprüche zu betrachten. Der Anspruch, durch kritische Kommentierung und Auslegung des BGB mit den gesellschaftlichen Erfordernissen der DDR in Übereinstimmung zu bringen, galt gleichermaßen für das Bereicherungsrecht wie für das Kaufvertragsrecht.²⁴ Zwar verlief die Rechtsentwicklung ideologisch in eine Richtung, doch die Einführung des ZGB stellte insbesondere für das Bereicherungsrecht eine Zäsur dar, sodass zwischen der Entwicklung vor und nach dessen Einführung unterschieden werden muss.

Gerade bei der Anwendung von § 817 BGB werde deutlich, welchen Wandel die veränderten ökonomischen Verhältnisse hinsichtlich der moralischen Bewertung von Rechtsgeschäften zur Folge hatten.²⁵ Die §§ 812 ff. BGB seien als Mittel betrachtet worden, kapitalistischen Denk- und Verhaltensweisen entgegenzuwirken.²⁶ Besonders den florierenden Schwarzhandel galt es zu bekämpfen. Der Schwarzhandel und die Vereinbarung von Überpreisen verstießen gleichermaßen gegen die Preisbestimmungen, weshalb die rechtliche Behandlung von Überpreisen mit Schwarzhandel gleichgestellt zu diskutieren seien.

Hans Nathan, der Chefredakteur der „Neuen Justiz“²⁷, vertrat beispielsweise die Ansicht, dass Verstöße gegen die Preisbestimmungen in beiden Fällen mindestens teilweise, wenn nicht vollständige Nichtigkeit zur Folge haben müssen.²⁸ Er ging so weit zu fordern, dass Überpreise nicht nur bereicherungsrechtlich relevant seien, sondern auch strafrechtlicher Ahndung bedürfen. Bei der teilweisen Nichtigkeit eines Kaufvertrages solle beispielsweise nach § 3 VI, VII der Preisstrafrechtsverordnung der Mehrerlös eingezogen werden.²⁹ Damit erübrige sich laut

¹³Autorenkollektiv (1983), Schuldrecht Besonderer Teil, S. 7; Dahmen, S. 25, Bl. 6.

¹⁴Autorenkollektiv, S. 7.

¹⁵Autorenkollektiv, S. 7.

¹⁶Autorenkollektiv, S. 8.

¹⁷Göhring/Kurzahls, S. 8.

¹⁸Göhring/Kurzahls, S. 10.

¹⁹Göhring/Kurzahls, S. 9.

²⁰Ackermann/Westen (1977), Das neue Zivilrecht nach dem Zivilgesetzbuch von 1975, S. 157.

²¹Ackermann/Westen, S. 157.

²²Ackermann/Westen, S. 154.

²³Dahmen, S. 23, Bl. 5.

²⁴Dahmen, S. 33, Bl. 10.

²⁵Dahmen, S. 33, Bl. 10.

²⁶Dahmen, S. 37, Bl. 12.

²⁷Skrobotz/Schröder, S. 419.

²⁸Nathan, NJ 1950, 303 (303).

²⁹Nathan, NJ 1950, 303 (304).

Nathan durch den Wegfall der Bereicherung auch die Frage, ob der Käufer oder Verkäufer einen Anspruch auf den Überpreis habe.³⁰

Insgesamt ist festzuhalten, dass nicht nur das Verhältnis von Rechtsprechung und Rechtsordnung zum Kaufvertrag bereits vor Einführung des ZGB politisch und ideologisch aufgeladen war. Das Bereicherungsrecht wurde zu einem Schlüsselinstrument, um vermeintlich oder tatsächlich kapitalistischem Denken und Verhalten entgegenzuwirken. So wurde jeglicher Handel von Gebrauchsgütern zunehmend mit Schwarzhandelsgeschäften gleichgesetzt. Damit wurden Überpreise nicht nur zivilrechtlich unterbunden, sondern auch gefordert, solche Vereinbarungen strafrechtlich zu sanktionieren. Das Bereicherungsrecht erfuhr eine Politisierung, welche bis zur Forderung nach Kriminalisierung jeglicher Vereinbarung von Überpreisen reichte.

3. Besetzung der Gerichte Nach Gründung der DDR sollte ohne Auarbeitung und Umbesetzung eine umfassende Entnazifizierung und ein Elitenaustausch stattfinden, sodass an vielen Gerichten zwar keine politische, aber eine gewisse personelle und professionelle Kontinuität bestand.³¹ Es war schlicht nicht möglich, vollständig auf Personen zu verzichten, welche eine traditionelle juristische Ausbildung durchlaufen hatten, sodass die Justiz zunächst von weniger Brüchen gezeichnet war als andere Bereiche des gesellschaftlichen Zusammenlebens.³² Diese Kontinuität galt jedoch nicht für die Führungsebene.³³ Gerade das oberste Gericht war für die veränderte Auslegung des BGB nach den sozialistischen Rechtsvorstellungen zuständig, nach der sich die unteren Instanzen künftig richten mussten.³⁴ Die Kreis- und Bezirksgerichte waren funktional untergeordnet und das oberste Gericht seit 1952 zweitinstanzlich für die Korrektur bestehender und Prägung künftiger Entscheidungen zuständig. Dem Präsidenten kam zudem die Kompetenz zu, Richtlinien für die unteren Gerichte zu erlassen und die Gerichtsdirektoren individuell anzuleiten.³⁵

III. Bedeutung für das geschilderte Urteil

Aus dem Urteil geht hervor, dass sich die untere Instanz zunächst noch stark an der Auslegung des BGB orientierte, wie sie vor Gründung der DDR und weiterhin in der Bundesrepublik erfolgte. Das lediglich der geltend gemachte Rückzahlungsanspruch und die teilweise Zahlungsbereitschaft des Verklagten in Einklang miteinander gebracht wurden, zeigt, dass für das Kreisgericht der Interessenausgleich der Parteien³⁶ im Mittelpunkt stand. Das Klagebegehren bedingt, aber begrenzt auch Inhalt und Umfang des Kreisgerichtsurteils.

Das oberste Gericht wiederum verfolgte das Ziel, die Rechtsgrundsätze des BGB den ökonomischen und gesellschaftlichen Vorstellungen der DDR-Führung von einem sozialistischen Zivilrecht anzupassen³⁷. Das oberste Gericht wurde generell zunehmend zu einer Lenkungsinstanz, der die Aufgabe zukam, das gesellschaftlich Erforderliche auf individueller Ebene durchzusetzen.³⁸ Erkennbar werden diese Entwicklungen im Urteil darin, dass dem Kreisgericht aufgetragen wird, auch über die mitverkauften Gegenstände zu verhandeln und den Kläger bei

Ermittlung eines geringeren Zeitwertes auf Klageerweiterung hinzuweisen. Es wird deutlich, dass der Verhandlungsumfang hier keineswegs durch das Klagebegehren bedingt oder beschränkt ist, sondern davon unabhängig den Grundsätzen des sozialistischen Zivilrechts entsprechend wünschenswerte Ergebnisse ermittelt werden. Dementsprechend stehen nicht die Parteiinteressen im Mittelpunkt, sondern gesellschaftliche Gesamtinteressen. Diese Verlagerung entsprach einer allgemeinen Entwicklung weg vom Interessenausgleich. Beispielsweise heißt es in einem allgemeinen Artikel zur DDR dazu, dass ein Schutz von Individualinteressen in der veröffentlichten Rechtsprechung nicht mehr vorkam.³⁹ Das Urteil weist insgesamt einen sehr restriktiven Umgang mit Kaufverträgen unter Privaten auf, was der erörterten Politisierung des Kaufvertrags- und des Bereicherungsrechts entspricht. Kaufverträge unter Privaten waren nicht nur kaum eigens geregelt, sondern bargen die Gefahr, kapitalistischen Denk- und Verhaltensweisen Vorschub zu leisten, was es mithilfe des Bereicherungsrechts zu verhindern galt. Das Urteil reiht sich somit nahtlos in die allgemeine Entwicklung des Kaufvertrags- und Bereicherungsrechts ein.

nn

C. Privatautonomie in der DDR

Aus dem geschilderten Urteil und den Ausführungen zum Kauf- und Bereicherungsrecht ergibt sich die Anschlussfrage, in welchem Ausmaß Privatautonomie überhaupt im sozialistischen Zivilrecht der DDR existierte. Dies wiederum wirft zunächst die Frage auf, was überhaupt Privatautonomie bedeutet und was ihren adäquaten Schutz innerhalb einer Rechtsordnung ausmacht.

I. Der Begriff der Privatautonomie

Die Privatautonomie ist das Prinzip der Selbstgestaltung der Rechtsverhältnisse durch den Einzelnen nach seinem Willen.⁴⁰ Die Privatautonomie geht also über die Vertragsfreiheit hinaus und erfasst sämtliche Rechtsverhältnisse des Einzelnen. Dennoch ist die Vertragsfreiheit als Grundlage und konstituierendes Merkmal kapitalistisch geprägter Gesellschafts- und Wirtschaftsformen ein

³⁰Nathan, NJ 1950, 303 (304).

³¹Schneider (1999), Der deutsche Einheitsjurist in der frühen DDR, Elitenbildung beim Aufbau der DDR-Justiz, in *Archiv für Sozialgeschichte*, S. 235.

³²Schneider, S. 235.

³³Dahrendorf (1966), *Gesellschaft und Demokratie in Deutschland*, S. 452 ff.; Dahrendorf bezieht sich sowohl auf die DDR als auch das NS-Regime, für das NS-Regime wurde die fehlende Kontinuität jedoch widerlegt, siehe Mommsen (1966), *Beamtenum im Dritten Reich*. Mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik, S. 62 ff.

³⁴Haferkamp in HRG, Bd. IV, Sp. 69.

³⁵Haferkamp in HRG, Bd. IV, Sp. 69, 70.

³⁶Vgl. zum Interessenausgleich in der Rechtsprechung der DDR: Hart, KJ 1974, 274 (274).

³⁷Haferkamp in HRG, Bd. IV, Sp. 70.

³⁸Haferkamp in HRG Bd. IV, Sp. 70.

³⁹Schröder/Bedau/Dostal in HRG, Bd. I Sp. 957-971.

⁴⁰Flume (1992), *Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts*, Bd. 2, Das Rechtsgeschäft, S. 1.

entscheidender Bestandteil der Privatautonomie.⁴¹ Vertragsfreiheit bedeutet wiederum, dass die Vertragspartner autonom darüber bestimmen können, ob und wie sie ihre Vertragsbeziehungen regeln wollen.⁴²

II. Privatautonomie und Vertragsfreiheit

Dem konkreten Schutzzumfang der Privatautonomie im Zivilrecht der DDR geht die abstrakte Frage voraus, ob die Privatautonomie als ein Prinzip bürgerlich-kapitalistischer Zivilrechtsordnungen überhaupt Maßstab einer sozialistischen Zivilrechtsordnung sein kann. Laut Klaus Westen handelt es sich bei einer Beurteilung anhand dieser Kategorie womöglich um ein methodisch zweifelhaftes Vorgehen.⁴³ Diese Zweifel speisen sich vor allem aus der Stellung der Privatrechtsordnung im Zivilrecht der DDR. Durch die Trennung von Wirtschafts- und Zivilrecht⁴⁴ liege die Vermutung nahe, dass das ZGB fast ausschließlich das Privatrecht zum Regelungsgegenstand habe. Allerdings würde man damit verkennen, dass man das Privatleben der Rechtsunterworfenen nicht als private Angelegenheit ansah. Der Regelungsgegenstand des ZGB sei nicht als ein vom öffentlichen Recht abgesonderter Teil der Rechtsordnung verstanden worden. Ganz im Gegenteil wurde eine solche Unterscheidung klar abgelehnt.⁴⁵

Doch stelle sich ferner das Problem, was die Ablehnung einer klar abgegrenzten Privatrechtsordnung für die Frage bedeutet, ob die Privatautonomie Maßstab einer sozialistischen Zivilrechtsordnung sein kann. Westen kommt zu dem Schluss, dass die Ablehnung eines Privatrechts im eigentlichen Sinne zur Negierung des Prinzips der Privatautonomie führe. Die Privatautonomie sei ein typisches Prinzip des bürgerlich-kapitalistischen Privatrechts und werde mit dessen Ablehnung zwangsläufig verworfen.⁴⁶

Westens ausdrückliche Ablehnung des Privatrechts, findet sich unter anderem auch bei Dahmen wieder, der eine Überwindung eines solchen Verständnisses des Privatrechts forderte.⁴⁷ Als konstitutives Merkmal dieses Rechtsgebietes könne die Privatautonomie laut Westen nicht losgelöst von diesem bestehen, zumal das Zivilrecht der DDR kein rechtliches Instrumentarium für eine freie Entfaltung individueller, von gesellschaftlichen Bezügen losgelöster Interessen des Einzelnen vorsehe.⁴⁸

Was folgt also aus Westens Schlussfolgerung, dass dem Zivilrecht der DDR kein privater Charakter zukomme, obwohl es die Regelung persönlicher Angelegenheiten zum Gegenstand habe.⁴⁹ Die Privatautonomie könne demnach kein Maßstab für die Zivilrechtsordnung der DDR sein. Die Ablehnung des Prinzips der Privatautonomie schließe jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass einige Strukturelemente dieser zu Anwendung kommen. Vor allem die Vertragsfreiheit könne laut Westen womöglich trotzdem als Maßstab der sozialistischen Zivilrechtsordnung der DDR herangezogen werden.⁵⁰ Neben seiner prinzipiellen und systemkonstituierenden Bedeutung enthalte das Prinzip der Vertragsfreiheit auch eine Entscheidung darüber, auf welche Weise und in welchem Ausmaß Bürger ihre rechtlichen Beziehungen untereinander gestalten können. Diese Frage sei für sich genommen beinahe systemneutral.⁵¹

Folgt man den Ausführungen Westens, so ist die Privatautonomie als systemfremd und mit Ablehnung

einer Privatrechtsordnung im eigentlichen Sinne als undienlicher Maßstab für das sozialistische Zivilrecht anzusehen. Ob ein adäquater Schutz der Vertragsfreiheit in einer Rechtsordnung verwirklicht ist, kann hingegen durchaus von der Privatautonomie unabhängig betrachtet werden, solange sie allein als Ausgestaltung rechtlicher Beziehungen von Bürgern untereinander verstanden wird. Dem folgend ist der Maßstab der weiteren Überprüfung des Schutzzumfangs des ZGB und deren praktischer Umsetzung die Vertragsfreiheit und nicht die Privatautonomie.

III. Interessenidentität und Vertragsfreiheit im ZGB

Daran schließt sich die Frage an, ob das Zivilrecht der DDR einen adäquaten Schutz der Vertragsfreiheit bot. Zunächst wird dafür allerdings zu klären sein, ob das ZGB nicht ganz grundsätzlich Interessenidentität zwischen Parteien annimmt. Sollte jeglichen Vertragsbeziehungen Interessenidentität zugrunde gelegt werden, wäre die Vertragsfreiheit dadurch auf Null beschränkt.

1. *Diskussionsstand* In der Auseinandersetzung über die Annahme von Interessenidentität aller Vertragsparteien in den Vorschriften des ZGB wurden zwei Ansichten westlicher Autoren vertreten. Otto Kringe beispielsweise war der Auffassung, dass im Zivilrecht der DDR eine „Interessenidentität anstelle der Privatautonomie“⁵² trete. Dem hielt unter anderem Manfred Wolf entgegen, dass das ZGB lediglich quantitative Einschränkungen der Privatautonomie vorsehe und gerade keine Interessenidentität.⁵³ Aus der Literatur der DDR selbst lässt sich keine klare Haltung dazu herauslesen, sodass lediglich die Diskussion zwischen nicht aus der DDR stammenden Autoren nachgezeichnet werden kann.

Die Privatautonomie ist, wie bereits festgestellt, kein dienlicher Maßstab. Allerdings würde die Vertragsfreiheit durch die Annahme einer Interessenidentität gleichermaßen umfassend eingeschränkt werden, sodass der Streit auch für die Vertragsfreiheit allein zu führen ist.

Kringes Auffassung nach werde im sozialistischen Zivilrecht Interessenidentität angenommen, welche mit der Privatautonomie unvereinbar sei, weshalb sie im ZGB an deren Stelle trete.⁵⁴ Dazu führt er aus, dass die Existenz von Interessensgesichtspunkten zwar nicht völlig

⁴¹Westen in Lange/Meissner/Pleyer (1973), Probleme des DDR-Rechts, Bd. 4, S. 107.

⁴²Flume (1960), Rechtsgeschäft und Privatautonomie, S. 135 f.; Peuckert (2018), Immaterialgüterrecht, Privatautonomie und Innovation, Rn. 4.

⁴³Westen, S. 108.

⁴⁴Schröder/Bedau/Dostal in HRG, Bd. I, Sp. 957-971.

⁴⁵Dahmen S. 53, Bl. 20; Westen, S. 108.

⁴⁶Westen, S. 108.

⁴⁷Dahmen, S. 53, Bl. 20.

⁴⁸Westen, S. 108.

⁴⁹Westen, S. 109.

⁵⁰Westen, S. 109.

⁵¹Westen, S. 109.

⁵²Kringe in Westen/Roggemann (1977), Das neue Zivilrecht der DDR nach dem Zivilgesetzbuch von 1975, S. 107.

⁵³Wolf in Emmerich/Gerhardt (1974), Grundlagen des Vertrags- und Schuldrechts, Bd. I, S. 23.

⁵⁴Kringe in Westen/Roggemann, S. 107.

verneint werde⁵⁵, dass aber laut § 2 ZGB individuelle Interessen mit den gesellschaftlichen übereinzustimmen hätten. Widerstreitende Interessen seien damit eigentlich nicht möglich, denn es werde unterstellt, dass ein einheitliches Grundanliegen bestehe.⁵⁶ So kommt Kringe zu dem Schluss, dass für das Vertragsrecht des ZGB nicht die Abwägung privater und gesellschaftlicher Interessen entscheidend sei. Vielmehr könne es keine privaten Interessen geben, wo die gesellschaftlichen Interessen zu einer bestimmten Entscheidung führen.⁵⁷ Diese Annahme habe anders als von Wolf angenommen nicht nur begrenzenden Einfluss auf bzw. bedingende Bedeutung für zivilrechtliche Forderungen, sondern sie verdränge die Privatautonomie⁵⁸ inklusive der Vertragsfreiheit. Lediglich das „Ob“ eines Vertragsabschlusses bleibe dem Bürger vorbehalten.⁵⁹

2. Stellungnahme zur Interessenidentität Es ist fraglich, ob und inwieweit der Einschätzung Kringes gefolgt werden kann oder Wolfs Einschätzung des Umfangs der Vertragsfreiheit im ZGB zutreffender ist. Kringe sieht dem ZGB durch eine vermeintlich auferlegte Interessenidentität einen fatalen Widerspruch zugrunde liegen.

Womöglich erliegt er damit jedoch einem Trugschluss. Allein aus dem Wortlaut des § 2 ZGB-DDR geht der von ihm angenommene Widerspruch nicht notwendigerweise hervor. § 2 S. 2 ZGB-DDR besagt, dass das ZGB darauf gerichtet sei, die Übereinstimmung individueller und kollektiver Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen zu sichern. Diese zu sichern impliziert gerade, dass die Möglichkeit einer fehlenden Übereinstimmung durchaus anerkannt wird. Hinzukommt, dass auch bei einem einheitlichen Grundanliegen unterschiedliche Vorstellungen darüber bestehen können, was diesem Anliegen dient, sodass ein gemeinsames Ziel nicht zwangsläufig in Widerspruch zu einem möglichen Dissens über die Erreichung dessen steht. Ob dieses gemeinsame Anliegen auch tatsächlich immer besteht, ist eine andere Frage. Aus dem Wortlaut des § 2 ZGB-DDR allein ergibt sich also, anders als von Kringe angenommen, kein solcher Widerspruch. Das widerstreitende Interessen nicht zwingend in Widerspruch zum sozialistischen Zivilrecht stehen, lässt sich auch aus dem Marxismus-Leninismus herleiten.⁶⁰ So heißt es über die marxistisch-leninistische Soziologie bei Eichhorn, dass für diese die Unterscheidung von objektiven und subjektiven Interessen von entscheidender Bedeutung sei. Die Kategorie Interesse selbst stelle die Beziehung her zwischen den objektiven Existenzbedingungen sozialer Subjekte und den sich daraus ergebenden Erfordernissen des Handels und der Tätigkeit der Subjekte. Interessen seien objektiv-real und würden von den materiellen gesellschaftlichen Verhältnissen bestimmt.⁶¹ Objektive Interessen seien aus dem Verhältnis der materiellen Lage des Menschen, der Gruppe, der Klasse oder der Gesellschaft zu den materiellen Verhältnissen der jeweiligen Gesellschaftsordnung abzuleiten.⁶² Aus diesen Annahmen über das Interesse im Allgemeinen sowie dem objektiven Interesse im Besonderen leitet sich wiederum die Bestimmung des subjektiven Interesses ab. Die sozialistische Gesellschaft schaffe die objektiven Bedingungen, Entwicklungswidersprüche zu lösen, sodass keine gesellschaftlichen Konflikte aufträten.⁶³ Sollten dennoch

Konflikte auftreten, so hätten diese subjektiven Charakter.⁶⁴ Das Gesetz der marxistischen Dialektik, schließt demnach Widersprüche nicht zwangsläufig aus. Auch im Sozialismus sei die Entfaltung und Lösung von Widersprüchen Quelle und Triebkraft der Entwicklung.⁶⁵ Der Konflikt sei die subjektive Erscheinungsform von Widersprüchen.⁶⁶ Die marxistische Dialektik selbst ist nur schwer zu definieren.⁶⁷ Allerdings wird die Möglichkeit auftretender Widersprüche und Konflikte jedenfalls von dieser ausdrücklich anerkannt, auch wenn zwangsläufig davon ausgegangen wird, dass diese auf subjektiver Ebene stattfinden.

Kringes Schlussfolgerung, dass eine vorgeschriebene Interessenidentität bestehe, welche nicht nur begrenzend oder bedingend wirke, sondern die Privatautonomie bzw. die Vertragsfreiheit gänzlich verdränge, ist allein auf Grundlage von § 2 ZGB-DDR nicht gerechtfertigt. Insbesondere unter Berücksichtigung der Grundsätze des Marxismus-Leninismus ist diese Auslegung des § 2 ZGB-DDR nicht geboten.

3. Rechtliche Ausgestaltung des Vertragsinhalts Der Umfang der Vertragsfreiheit ist entscheidend durch die rechtliche Ausgestaltung zulässiger Vertragsinhalte bedingt. Auch Kringe führt über den Streit zur Interessenidentität hinaus an, dass noch rechtliche Einschränkung hinzukämen. Zwar gebe das ZGB keinen zwingenden Vertragsinhalt vor, doch verfolge es den Grundsatz, dass Verträge als Leitinstrumente der staatlichen Leitung und Planung unterlägen. Daraus folge, dass ein Vertrag nur in bestimmter Weise und mit bestimmtem Inhalt abgeschlossen werden dürfe.⁶⁸ Diese Einschränkung des Vertragsinhaltes reiche von allgemeinen Grundsätzen, etwa der Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit nach § 44 ZGB-DDR, bis zu sehr konkreten Einschränkungen, beispielsweise der genauen Bestimmung der Leistung, der Mitwirkungshandlungen und der Informationspflichten, wie sie in § 60 ZGB-DDR vorgesehen seien. Hinzu käme, dass ohne deren konkrete Vereinbarung gem. § 61 I ZGB-DDR staatliche Güte-, Sicherheits- und Schutzvorschriften Vertragsbestandteil würden. Auch die in §§ 60 Nr. 4, 62 ZGB-DDR normierten zwingenden Preisvorschriften betrachtet Kringe als erhebliche Einschränkung des Vertragsinhaltes.

Zuletzt kommt er auf die im § 46 ZGB-DDR geregelten Allgemeinen Bedingungen (AB) zu sprechen. Diese wurden per Anordnung mit Zustimmung des Ministers

⁵⁵Westen, S. 121, 126 f.

⁵⁶Kringe in Westen/Roggemann, S. 107.

⁵⁷Kittke, JZ 1976, 268 (268).

⁵⁸Kringe in Westen/Roggemann, S. 108.

⁵⁹Kringe in Westen/Roggemann, S. 108.

⁶⁰Dahlmann/Schröder, S. 454.

⁶¹Eichhorn/Assmann (1983), Wörterbuch der marxistisch-leninistischen Soziologie, 3. Aufl., S. 314.

⁶²Eichhorn/Assmann, S. 314.

⁶³Dahlmann/Schröder, S. 456.

⁶⁴Buhr/Kosing (1974), Kleines Wörterbuch der marxistisch-leninistischen Philosophie, S. 304.

⁶⁵Buhr/Kosing, S. 304.

⁶⁶Dahlmann/Schröder, S. 457.

⁶⁷Entsprechende Kritik vgl. Walter (1947), Der Begriff der Dialektik im Marxismus in Dialectica, Die Dialektische Denkweise, Vol. 1 Nr. 1, S. 63.

⁶⁸Kringe in Westen/Roggemann, S. 113.

der Justiz erlassen und, wenn sie beispielsweise in Geschäftsräumen aushängen, Vertragsbestandteil. Diese Möglichkeit führe dazu, dass ein im ZGB gewünschtes Mehr an Übersichtlichkeit des Rechts gerade nicht gegeben sei.⁶⁹

4. *Einordnung der Ausführungen zum Vertragsinhalt*
Auch die Bedenken Kringes im Hinblick auf die Vorschriften zum Vertragsinhalt sind auf rechtlicher Ebene nur teilweise gerechtfertigt. Die Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit nach § 44 ZGB-DDR ist eine sehr vage formulierte Generalklausel. Ohne Berücksichtigung ihrer konkreten Auslegung durch die Gerichte, ergibt sich aus der Vorschrift keine konkrete Einschränkung des Vertragsinhaltes. § 60 ZGB-DDR wiederum sieht lediglich vor, dass eine Vereinbarung alles Erforderliche, also die „essentialia negotii“, umfassen soll und zählt auf, was noch umfasst sein kann. § 60 ZGB-DDR stellt also lediglich eine Hilfestellung bei der Vertragsgestaltung dar, was dem Ziel entspricht, dass ZGB laienfreundlich zu gestalten. Auch die in § 61 ZGB-DDR vorgesehenen Anforderungen zur Güte und Sicherheit der Leistung stellen keine unübliche oder gar unsinnige Einschränkung des Vertragsinhaltes dar, zumal es sich um dispositives Recht handelt, von dem laut § 61 Abs. 2 ZGB-DDR ausdrücklich abgewichen werden darf.

Kringe ist allerdings insoweit zuzustimmen, als dass die gesetzlichen Preisvorschriften gem. § 62 ZGB-DDR einen gravierenden Eingriff in die vertragliche Gestaltungsfreiheit darstellen. Seine Auffassung, dass die in § 46 ZGB-DDR geregelten allgemeinen Bedingungen (AB) zur Unübersichtlichkeit des Rechts führen, kann man jedenfalls dann ablehnen, wenn man dem heutigen teilweise vergleichbaren AGB-Recht nicht denselben Vorwurf machen möchte. Dieses stellt striktere Anforderungen an die Einbringung von AGB, doch in § 46 ZGB-DDR werden vergleichbare Anforderungen an die Bekanntgabe in Unternehmen gestellt. Zwar wurden konkrete Ausgestaltungen der AB gem. § 46 Abs. 2 ZGB-DDR von den zuständigen Staatsorganen erlassen, doch deren Einbringung in Verträge stand zumindest der einbringenden Partei gem. § 46 Abs. 1 ZGB-DDR unter Privaten frei. Die AB bieten demnach das Potenzial, erhebliche Einschränkungen des Vertragsinhaltes vorzusehen. Auf rechtlicher Ebene allein ist dadurch unter Privaten jedoch keine erhebliche Einschränkung der Vertragsfreiheit gegeben.

Insgesamt ist damit die sich aus den Rechtsvorschriften zum Vertragsinhalt allein ergebende Einschränkung der Vertragsfreiheit auf die Preisbindung beschränkt. Diese stellt einen gravierenden Eingriff in die Vertragsgestaltung dar. Eine Reduzierung der Vertragsfreiheit allein auf das „Ob“ eines Vertragsschlusses, wie sie Kringe annimmt, lässt sich allein durch diese jedoch nicht begründen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine völlige Verdrängung der Vertragsfreiheit zugunsten einer pauschalen Annahme identitätsgleicher Interessen dem Wortlaut des ZGB nach nicht anzunehmen ist und Wolfs Einschätzung zutrifft. Die sich aus der Preisbindung ergebende erhebliche Einschränkung der Vertragsfreiheit bleibt also lediglich quantitativer Natur. Auf rechtlicher Ebene ist die Vertragsfreiheit folglich nicht auf das „Ob“ eines Vertragsschlusses beschränkt.

IV. Praktischer Umfang der Vertragsfreiheit

Womöglich verhält es sich jedoch auf praktischer Ebene mit dem Umfang der Vertragsfreiheit anders. Zunächst ist als praktische Einschränkung die bereits geschilderte Politisierung und die teilweise geforderte Kriminalisierung des Kaufvertrags- und Bereicherungsrechts zu nennen. Diese dürfte zumindest zu Verunsicherung im Umgang mit dem Kaufrecht unter Privaten geführt haben. Verunsicherung in Bezug auf die Rechtslage oder den praktischen Umgang der Rechtsprechung mit dem Kaufrecht sollte meines Erachtens in Hinblick auf die praktische Vertragsfreiheit nicht unberücksichtigt bleiben. Verunsicherung kann auch ohne ausdrückliche Vorschriften zur Selbstrestriktion im Umgang mit Verträgen führen und die Vertragsfreiheit auf praktischer Ebene gleichermaßen einschränken. Wie bereits festgestellt, führte diese Politisierung auch tatsächlich zu einer sehr restriktiven Rechtsprechung des OG hinsichtlich der Vertragsgestaltungsfreiheit. Zum restriktiven Umgang der Rechtsprechung kam auch eine stetige Veränderung der Vorschriften zur Preisbindung hinzu. Beispielhaft dafür sind die vom obersten Gericht im geschilderten Urteil genannten Anordnungen zur Preisbindung. So sah die Anordnung zur Preisbindung vom 08. November 1972 zwar mit kleinen Ergänzungen das Gleiche vor wie die Anordnung von 1957. Diese gleichbleibenden Inhalte waren jedoch in anderen Normen geregelt. Die Vorgaben zum Zeitwert beispielsweise waren nicht mehr in § 3 I, II PreisAO, sondern in § 5 I, II PreisAO geregelt und um zusätzliche Kriterien ergänzt.⁷⁰ Auf diese Veränderung wies das oberste Gericht nicht hin, sondern lediglich auf die Vorgaben zum Zeitwert aus § 3 PreisAO, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses galten. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gab es die Preisverordnung vom 08. November 1972 zwar bereits, doch in Kraft trat diese erst mit ihrer Verkündung im Gesetzblatt am 05. Dezember 1972. In dieser waren im § 3 PreisAO nun die Übernahmeverbote geregelt. Hieran zeigt sich deutlich, dass die gewünschte Übersichtlichkeit des ZGB hinsichtlich der PreisAO durch mangelnde Kontinuität in der Praxis nicht gegeben war. Die Kriterien zur Preisbestimmung nach § 5 PreisAO von 1972 waren zwar um einen Kriterienkatalog ergänzt worden, jedoch weiterhin sehr allgemein und insbesondere für Laien wenig hilfreich. Sowohl die ursprüngliche Anordnung als auch deren Neuregelung machten es Privatpersonen in der Praxis fast gänzlich unmöglich den Preis eines gebrauchten Gegenstandes zu ermitteln, der den Vorschriften zur Preisbindung tatsächlich entsprach. Zumal auch die Gerichte, wie am Kreisgerichtsurteil beispielhaft gezeigt werden konnte, ihre Schwierigkeiten bei der Anwendung der Vorschriften hatten, vor allem als diese noch im Zusammenspiel mit den Vorschriften des BGB anzuwenden waren. Neuwaren durften darüber hinaus gem. § 3 I PreisAO von 1972 nicht zwischen Privaten gehandelt werden.⁷¹ Bei diesen wäre durch deren festgelegte Preise zumindest sichergestellt gewesen, dass man

⁶⁹Kringe in Westen/Roggemann, S. 113.

⁷⁰DDR GBl. II 1972 S. 814; <https://www.gvooon.de/gesetzblatt-gbl-ddr-teil-2-1972/seite-814-422287.html> (Letzter Zugriff: 17.03.2024).

⁷¹DDR GBl. II 1972 S. 814; <https://www.gvooon.de/gesetzblatt-gbl-ddr-teil-2-1972/seite-814-422287.html> (Letzter Zugriff: 17.03.2024).

nicht gegen die Preisanordnung verstößt. Selbst wenn man also die Preisanordnungen bei einem Vertragsschluss unter Privatpersonen berücksichtigen wollte, war kaum absehbar, ob ein vereinbarter Kaufpreis zulässig war.

Hinzukommt, dass der Wortlaut des § 2 ZGB-DDR lediglich vorsieht, dass den Vorschriften zur Preisbindung entsprochen werden muss. Welcher Kaufpreis wirksamer Vertragsbestandteil wurde, wenn keine der Vorschriften unmittelbar einschlägig war, bleibt unklar. Dass es dadurch zu Regelungslücken kam, legt auch die spätere Änderung des § 62 ZGB-DDR nahe. Am 18. Mai 1990 wurde zunächst Absatz 2 geändert, am 28. Juni 1990 fiel der Wortlaut des bis dahin geltenden 1. Absatzes ganz weg. Der § 62 sah mit Inkrafttreten dieser Änderungen vor, dass sich der Kaufpreis, solange keine gesetzlichen Preisfestsetzungen einschlägig waren, nach dem Parteiwillen richte. Es liegt somit nahe, dass diese Regelungslücke praktisch relevant war und zusätzliche Unsicherheiten hervorrief.

Ein weiterer Kritikpunkt Kringes sind die Verhaltensvorschriften im ZGB. Diese sind unkonkret formuliert und lassen somit weiten Auslegungsspielraum, sodass sich auch hier aus dem Wortlaut allein keine Einschränkung ableiten lässt. Von Kringe wenig erörtert bleibt, dass die Auslegung primär dem obersten Gericht oblag und der Durchsetzung der sozialistischen Moral⁷² aus § 1 I ZGB-DDR zu dienen hatte.

Vom vage gehaltenen Wortlaut abgesehen, bestand damit durch die Frage der Auslegung der Verhaltensvorschriften ein weiterer Unsicherheitsfaktor. Es war praktisch stets möglich, dass ein Verhalten im Rahmen des Vertragsschlusses gegen die Generalklausel der sozialistischen Moral verstößt. Es bestand die Möglichkeit, diese sehr viel weiter auszulegen als andere Generalklauseln, da es keine konkrete Definition dafür gab, was die sozialistische Moral war⁷³. Einschränkend muss man dazu allerdings sagen, dass Generalklauseln immer das Potenzial haben, sehr weit ausgelegt und instrumentalisiert zu werden. So gelten im BGB noch heute gleichlautend dieselben Generalklauseln, welche im Nationalsozialismus zur völligen Umwälzung der Rechtsordnung ohne große Gesetzesänderungen führten.⁷⁴ Die Generalklausel zur sozialistischen Moral kann somit ohne Berücksichtigung ihrer konkreten Auslegung im Rahmen der Verhaltensvorschriften kein Argument für eine übermäßige Einschränkung der Vertragsfreiheit darstellen.

Die rechtlichen Einschränkungen des Vertragsinhaltes in Verbindung mit dem praktischen Ausmaß an Politisierung und Sanktionierung im Vertragsrecht, insbesondere bezüglich der Preisbindung, führen schließlich doch zu Kringes Annahme zurück, dass sich die Vertragsfreiheit im ZGB auf das „Ob“ beschränkte. Zu den enormen rechtlichen Einschränkungen, welche vielleicht noch als lediglich quantitativer Natur eingeordnet werden konnten, kamen die enormen praktischen Einschränkungen bis hin zu Forderungen nach Sanktionen. Wenn allein die Wahl, ob man einen Vertrag abschließen möchte oder nicht, als eigenständige Entscheidung bestehen bleibt, kann nicht mehr von einem adäquaten Schutz der Vertragsfreiheit die Rede sein. Gerade der praktische Umgang mit dem

Vertragsrecht führte also zur Verdrängung der Vertragsfreiheit aus dem Zivilrecht der DDR, welche Kringe bereits auf rechtlicher Ebene gegeben sah.

D. Fazit

Anhand des eingangs dargelegten Urteils wurde deutlich, dass eine erhebliche Politisierung des Kauf- und Bereicherungsrechts in der DDR stattfand sowie eine teilweise Gleichsetzung mit Schwarzhandel. Dies führte unter anderem zu einem sehr restriktiven Umgang der Rechtsprechung mit Kaufverträgen unter Privatpersonen, wobei zumindest anfangs noch große Diskrepanzen zwischen den Instanzen bestanden. Diese Feststellungen zur Bedeutung des Kaufrechts im Zivilrecht der DDR führten zur allgemeineren Frage, ob und inwieweit die Privatautonomie insgesamt im Zivilrecht der DDR geschützt war.

Der Schutzzumfang der Privatautonomie ist wie sich zeigte kein angemessener Maßstab einer sozialistischen Zivilrechtsordnung, welche die Trennung des Individuums und der Gesellschaft allgemein ablehnt. Ohne ein Privatrecht im eigentlichen Sinne anzuerkennen, ist auch dessen autonome Gestaltung als konstituierendes Merkmal dieses Rechtsgebietes nicht möglich. Unter der Annahme, dass die Vertragsfreiheit auch als reine Gestaltung von Vertragsverhältnissen für sich genommen betrachtet werden kann, stellte sich die Frage, ob diese im Zivilrecht der DDR adäquat geschützt war. Dazu galt es zunächst festzustellen, dass im ZGB, anders als von Kringe angenommen, in § 2 ZGB-DDR keine Interessenidentität vorgesehen war, welche dem adäquaten Schutz der Vertragsfreiheit zuwiderliefe. Trotzdem stellen insbesondere die Vorgaben zur Preisbindung, eine erhebliche Einschränkung der Vertragsfreiheit dar. Auf rechtlicher Ebene allein war dennoch keine Reduzierung der Vertragsfreiheit auf das „Ob“ eines Vertrages anzunehmen, was einer gänzlichen Aufhebung der Vertragsfreiheit gleichkäme. In der Praxis kamen jedoch die starke Politisierung des Rechtsgebietes, die restriktive Rechtsprechung und Unsicherheiten durch sich stetig ändernde Anordnungen zur Preisbindung sowie deren sehr vage Preisbestimmungskriterien hinzu. All dies machte es fast unmöglich, einen den Vorschriften entsprechenden Kaufvertrag unter Privatpersonen zu schließen. Auf praktischer Ebene war die Vertragsfreiheit damit aufgehoben und es stand, wenn überhaupt, lediglich das „Ob“ eines Vertragsschlusses zur Disposition. Auch bei staatlichen Betrieben untereinander bestand durch die staatliche Versorgungsplanung keine. Wie anfänglich erwähnt unterlagen die Verträge von Unternehmen mit Privatpersonen strengeren Vorschriften als Verträge unter Privaten, sodass sämtliche Einschränkungen zwischen Privatpersonen mindestens im gleichen Umfang für Verträge von Unternehmen mit Privatpersonen galten.

Über die Ablehnung der Privatautonomie hinaus war somit auch die Vertragsfreiheit sowohl im Kauf- als auch im Bereicherungsrecht auf ein absolutes Minimum

⁷²Dahlmann/Schröder, S. 469.

⁷³Westen in Westen/Roggemann, S. 53

⁷⁴Rüthers (1988), Entartetes Recht, Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich, S. 181 ff.

reduziert. Im sozialistischen Zivilrecht der DDR bestand damit kein adäquater Schutz der Vertragsfreiheit.